

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung, M.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Gemäß den §§ 3 und 8 der MRVO muss

eine strukturelle Gesamtstudienzeit im Vollzeitstudium von zehn Semestern und der Erwerb von 300 CP beim Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gewährleistet sein. Der § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ erfüllt diese Anforderungen durch die Zulassungsvoraussetzungen von u.a. einem sechs theoretischen Studiensemestern umfassenden Studium nicht. Die Studien- und Prüfungsordnung ist dahingehend zu ändern, dass für die Zulassung 210 CP vorgewiesen werden müsse." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11, 22).

Die Begründung zur Auflage ist S. 21f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Die Hochschule hat mit Stellungnahme vom September 2022 die Sachstandsbeschreibung und Bewertung des Akkreditierungsberichts wie folgt ergänzt: Die Zugangsregelungen der SPO stellen klar, dass das Bachelorstudium mind. 210 CP umfassen müsse. Dies könne über einen Studienabschluss mit entsprechendem Umfang nachgewiesen werden oder aber - sofern das absolvierte Bachelorstudium weniger als 210 CP (= 180 CP) umfasse - durch Nachholung grundständiger Studieninhalte in Höhe von 30 CP. Mit dieser Regelung möchte die Hochschule den Zugang für Studierende öffnen, die ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen haben. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 30.09.2022, S. 1f.).

Der Akkreditierungsrat erachtet das Regelungskonstrukt als tragfähig: Um die Mobilität für Studierende zu erhöhen, die sich nach einem 6-semesterigen Studium mit 180 CP für das vorliegende Studienprogramm bewerben möchten, hat die Hochschule eine Zugangsoption mit der Auflage, zusätzliche Leistungen nachzuholen, konzipiert, um am Ende gemäß den Vorgaben des § 8 BayStudAkkV das Absolvieren des Studiums mit insgesamt 300 CP zu ermöglichen. Dass die Gesamtregelstudienzeit in dieser Konstellation dann nicht der vorgesehenen Gesamtregelstudienzeit des § 3 BayStudAkkV entspricht, erachtet der Akkreditierungsrat als unschädlich, da Art. 79 Abs. 2 Satz 2 BayHIG regelt, dass die Gesamtregelstudienzeit bei Studiengängen im gestuften Studiensystem höchstens (!) fünf Jahre beträgt. Insofern ist ein Unterschreiten durchaus denkbar. Aus diesen Gründen entscheidet der Akkreditierungsrat, dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10006237). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

